



### **Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Michelstadt**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Michelstadt beschlossen:

#### Artikel I

##### § 3 Aufwandsentschädigungen

§ 3 Abs. 1 vorletzter Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

- Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände  
bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 40,00 €

§ 3 Abs. 1 letzter Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

- Vorsitzende Mitglieder des Wahlausschusses und der  
Wahlvorstände und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen  
sowie die Schriftführer und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen  
erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 50,00 €

#### Artikel II

Die Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Michelstadt tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michelstadt, den

DER MAGISTRAT DER  
STADT MICHELSTADT

Dr. Tobias Robischon,  
Bürgermeister

### **Ausfertigungsvermerk**

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Damit wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Michelstadt, den

DER MAGISTRAT DER  
STADT MICHELSTADT

Dr. Tobias Robischon,  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am        auf der Homepage der Stadt Michelstadt öffentlich bekannt gemacht. Hierzu erging eine Hinweisbekanntmachung am        im Odenwälder Echo.